

Beitragsordnung des TC BSC Süd 05 Brandenburg e.V.

Jahresbeiträge für Ordentliche Mitglieder

Erwachsene (ab 19 Jahre)	180,00 Euro	100%
<u>Kinder- und Jugendliche</u>		
bis 6 Jahre	beitragsfrei	
ab 7 bis 13 Jahre	60,00 Euro	1/3 des Mitgliedsbeitrages Erwachsene
ab 14 bis 18 Jahre	90,00 Euro	1/2 des Mitgliedsbeitrages Erwachsene
Auszubildende, Schüler und Studenten (bis 27 Jahre)	120,00 Euro	2/3 des Mitgliedsbeitrages Erwachsene
Ehepaare/ Lebensgemeinschaften	324,00 Euro	Ermäßigung 10%

Maßgeblich für die Alterseinstufungen ist die Vollendung des genannten Lebensjahres im laufenden Beitragsjahr.

weitere Jahresbeiträge

Außerordentliche Mitglieder	90,00 Euro
Passive Mitglieder	60,00 Euro
Fördernde Mitglieder	120,00 Euro
Ruhende Mitglieder	max. 1 Jahr beitragsfrei
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Ermäßigungen für Kinder- und Jugendliche

„Für Kinder – und Jugendliche wird bei Vollmitgliedschaft zumindest eines Elternteils eine Ermäßigung von 50% auf den jeweils entsprechenden Mitgliedsbeitrag des Kindes gewährt.

Bei Vollmitgliedschaft beider Elternteile bzw. bei Familien/Lebensgemeinschaften spielt ein Kind bis einschließlich 18 Jahre beitragsfrei. Es wird insoweit die höchstmögliche Ermäßigung gewährt.“

weitere Ermäßigungen

Zweitmitgliedschaft bzw. Gastmitgliedschaft

Zweitmitglieder sind Mitglieder, die einem anderen Tennisverein, der Mitglied des Deutschen Tennisbundes ist, als beitragszahlendes aktives Mitglied (Vollmitglied) angehören und nicht an Mannschaftsspielen für den TC BSC Süd 05 Brandenburg e.V. teilnehmen wollen bzw. können.

Gastmitglieder sind Mitglieder, die einem anderen Tennisverein, der Mitglied des Deutschen Tennisbundes ist, als beitragszahlendes aktives Mitglied (Vollmitglied) angehören und an Mannschaftsspielen für den TC BSC Süd 05 Brandenburg e.V. teilnehmen wollen, dies setzt eine entsprechende namentliche Meldung dieses Mitglieds für die Mannschaftsspiele der laufenden Saison voraus.

Das Mitglied muss vor der Aufnahme als Zweit- bzw. Gastmitglied nachweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. Der Nachweis ist in jedem Folgejahr bis spätestens zum 31. März eines Jahres unaufgefordert erneut zu erbringen. Wird der Nachweis für ein Jahr nicht erbracht, wandelt sich die Zweit- bzw. Gastmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft als aktives Mitglied.

Beitrag Zweitmitgliedschaft

Der Beitrag für eine Zweitmitgliedschaft beträgt **1/2** des entsprechenden Regeljahresbeitrags.

Beitrag Gastmitgliedschaft

- a) **Mit** Inanspruchnahme der Tennisplätze für Trainingszwecke
1/3 des entsprechenden Regeljahresbeitrags
- b) **Ohne** Inanspruchnahme der Tennisplätze für Trainingszwecke
1/2 des Beitrags unter a),
demnach **1/6** des entsprechende Regeljahresbeitrags

Ermäßigungen sind antragsbedingt.

Der Beitrag wird fällig am 30.04. des laufenden Jahres bzw. mit dem Tag der Aufnahme in den Verein. Bei Aufnahme bis zum 30.06. des laufenden Jahres ist für das erste Jahr der Mitgliedschaft der volle Jahresbeitrag zu zahlen, ab dem 01.07. der hälftige Jahresbeitrag.

Nutzung der Tennisplätze durch Nichtmitglieder

Durch Nichtmitglieder ist eine dreimalige Nutzung der Tennisplätze im Kalenderjahr möglich. Hierfür sind pro Person je angefangener Stunde 6,00 Euro zu zahlen, maximal jedoch 12,00 Euro pro Stunde und Platz. Die Regelung gilt auch für Gastmitgliedschaften b).

Bei anschließender Aufnahme in den Verein wird der durch die betreffende Person im laufenden Jahr bereits entrichtete Betrag auf den Mitgliedsbeitrag des Erstjahres angerechnet.

Regelung zur Ableistung von Arbeitsstunden

Alle Mitglieder ab 14 Jahre sind verpflichtet, jährlich 5 Arbeitsstunden zu leisten. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr sind von dieser Pflicht befreit. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird eine finanzielle Ersatzleistung von 10,00€ pro Stunde festgelegt.

Die Ersatzleistungen werden bei Vorlage einer Einzugsermächtigung am 31.10. des jeweiligen Jahres von den Mitgliederkonten eingezogen. Bei Mitgliedern ohne Einzugsermächtigung sind für die bis zur Beitragsfälligkeit nicht geleisteten Arbeitsstunden die Ersatzleistungen mit dem Beitrag zu entrichten. Für nach der Zahlung erbrachte Arbeitsstunden wird die finanzielle Ersatzleistung bis spätestens 31.10. des betreffenden Jahres zurückerstattet. Die Kontendaten sind durch das betreffende Mitglied beizubringen.

Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Vereins in Ausnahmefällen bzgl. des Jahresbeitrags, der Nutzung der Tennisplätze durch Nichtmitglieder sowie hinsichtlich der Regelung zur Ableistung von Arbeitsstunden Erleichterungen oder Stundung zu gewähren.

Beschlossen

auf der Mitgliederversammlung des TC BSC Süd 05 Brandenburg e.V. am 02.04.2019